

Gemeinsamer Gutachterausschuss
Markgräflerland-Breisgau mit Sitz bei der Stadt Müllheim

Gemeinde: **Gottenheim**

Gemarkung: **Gottenheim**

Die Bodenrichtwerte wurden nach dem Baugesetzbuch sowie weiteren rechtlichen Vorschriften aus Daten der Kaufpreissammlung abgeleitet. Die dargestellten **Bodenrichtwerte** wurden zum Stichtag **01.01.2022** ermittelt und vom Gremium des Gutachterausschusses beschlossen.

Die Zuordnung eines Grundstücks zur passenden Bodenrichtwertzone ergibt sich aus der Bodenrichtwertkarte.

Bodenrichtwerte	zum: Stichtag, 01.01.2022	
	Gemarkung: Gottenheim	
Nummer und Name der Bodenrichtwertzone	in €/m ²	Merkmale
0275 AU IV	330 €	[B W]
0277 AU II	280 €	[B W]
0280 AU III	310 €	[B W]
0282 AU I	240 €	[B W]
0283 Mühl matt	250 €	[B W]
0284 Im Schulacker	290 €	[B W]
0285 Thiel-Gäßle-Berg	310 €	[B W]
0286 Abrundung Tunibergstraße	390 €	[B W]
0287 Steinacker-Berg	500 €	[B W]
0288 Ihringer	380 €	[B W]
0289 Ortsetter (Hauptstr. 1-58)	240 €	[B M]
0294 Ortsetter an Thiel-Gäßle-Berg	250 €	[B M]
0295 Ortsetter/Thiel-G.-Berg/Bötzing Str.	225 €	[B M]
0296 Ortsetter nördlich Hauptstraße	250 €	[B M]
0297 Ortsetter südlich Hauptstraße	250 €	[B M]
0230 Bötzing Str	100 €	[B G]
0290 Nägelsee	110 €	[B G]
0291 Viehweid	110 €	[B G]
0292 Sägeplatz	80 €	[B G]

Entwicklungszustand: B = Baureifes Land, R = Rohbauland, E = Bauerwartungsland, SF = Sonstige Flächen

Erschließungszustand: ebf = erschließungsbeitragsfrei [ansonsten gekennzeichnet als ebpf= erschließungsbeitragspflichtig]

Art der baulichen Nutzung: W = Wohnbaufläche, M = gemischte Baufläche, MU = Urbanes Mischgebiet, G = Gewerbefläche (bzw. Industrie),
SO = Sondernutzung, WS = Wohnbebauung im Außenbereich, Aussiedlerhöfe

Die Bodenrichtwerte für **forst- und landwirtschaftliche Flächen** sind entsprechend den Nutzungsarten jeweils ohne Aufwuchs ausgewiesen. Eine durchschnittliche Bodengüte in der Kommune wird hierbei angenommen.

Gemeinsamer Gutachterausschuss
Markgräflerland-Breisgau mit Sitz bei der Stadt Müllheim

Bodenrichtwerte für Forst- und Landwirtschaftsflächen	zum: Stichtag, 01.01.2022	
	Gemarkung: Gottenheim	
Nutzungsart	in €/m ²	Merkmale
Ackerland	3,00 €	
Grünland	2,70 €	
Wald	0,50 €	ohne Aufwuchs
Reben	6,00 €	ohne Aufwuchs

Basis Reben: flurbereinigt | Reben (alter Rebberg): 4,00 €

Bodenrichtwerte für weitere spezielle Flächen sind in einer ergänzenden Informationsdatei dargestellt.

Der **Bodenrichtwert** ist ein **durchschnittlicher Lagewert** des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone, die nach Ihren Grundstücksmerkmalen, Art und Maß der Nutzbarkeit, allgemeiner Wertverhältnisse weitgehend übereinstimmen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. In Bezug auf ihre Nutzung zur Ermittlung der Grundsteuer sind sie jedoch verbindlich.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche oder sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Richtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (Erschließungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung) sind dann bei der Ermittlung des Verkehrswertes zu berücksichtigen. Der Verkehrswert/Bodenwert eines bestimmten Grundstücks kann daher vom Bodenrichtwert der jeweiligen Zone abweichen.

Alle Rechte sind vorbehalten. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gemeinsamen Gutachterausschusses Markgräflerland-Breisgau gestattet. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung. Der gemeinsame Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau verweist auf sein URHEBERRECHT! Eine Veröffentlichung bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des gemeinsamen Gutachterausschusses Markgräflerland-Breisgau. Dies gilt ebenfalls für die Bodenrichtwertkarten, die durch Dritte urheberrechtlich geschützt sind und lediglich für diese Darstellung der Bodenrichtwerte und zum Zweck einer Druckversion lizenziert sind.

Jegliche Ansprüche gegenüber dem Gutachterausschuss können weder aus den Bodenrichtwertangaben noch aus den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen oder sonstigen veröffentlichten Attributen hergeleitet werden.